



Verordnung zum Reglement über das Förderprogramm *Energie* (VFE)

vom 08.12.2025

Der Gemeinderat Heimberg,

gestützt auf

- Art. 47 Gemeindeverfassung Heimberg (GVH) vom 3. Dezember 2012
- Art. 7 des Reglements über das Förderprogramm Energie beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

- ¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zum Förderprogramm Energie im Rahmen des Reglements über das Förderprogramm Energie, namentlich:
- a. Die Höhe der jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung
 - b. Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
 - c. Das Verfahren
 - d. Die genauen Fördertatbestände
 - e. Die Höhe der Förderbeiträge
 - f. Die Auflagen an die Beitragsbezüger.

Grundsätze

Art. 2

¹ Die Förderbeiträge dienen dem Wissenstransfer, der Grundlagenerarbeitung und der Unterstützung von Massnahmen zur effizienten Nutzung von Energie oder zur Produktion von erneuerbaren Energien und der dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs.

² Das Förderprogramm Energie wird gespiesen durch jährliche Einlagen von CHF 50'000.00 - CHF 150'000.00. Die Spezialfinanzierung darf die Höhe von CHF 300'000.00 nicht überschreiten.

³ Die genaue Höhe der Einlage wird im Budgetprozess festgelegt.

⁴ Beiträge werden ausgerichtet, sofern das Förderprogramm Energie über die erforderlichen Mittel verfügt.

⁵ Fehlen die erforderlichen Mittel, so werden die Gesuche in den Folgejahren berücksichtigt. Dies erfolgt entsprechend dem Datum der Genehmigungsverfügung.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie.

⁷ Der Beitrag aus dem Förderprogramm Energie ist, soweit nicht anders definiert, mit weiteren Förderbeiträgen (z.B. aus nationalen oder kantonalen Förderprogrammen) kumulierbar.

Anforderungen an die Massnahmen

Art. 3

¹ Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die über gesetzliche Vorschriften oder behördlich verfügte Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gelten.

² Die Massnahmen müssen innerhalb der Gemeinde Heimberg ausgeführt werden.

³ Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Fördertatbestände und Höhe der Beiträge

Art. 4

¹ Folgende Massnahmen und Projekte können gefördert werden, sofern die Voraussetzungen wie vollständiges Gesuch und erfüllte Anforderungen gemäss Art. 3 gegeben sind:

1) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

a. Thermische Solaranlagen: Neuanlagen, Erweiterung bestehender Anlagen, Ersatz bestehender Anlagen mit >10 Jahre Betriebsdauer.
Beitrag: CHF 100.00 pro m² Kollektorfläche bis max. CHF. 2'500.00.

b. Photovoltaik-Anlagen: Neuanlagen, Erweiterung bestehender Anlagen, Ersatz bestehender Anlagen mit >10 Jahre Betriebsdauer.
Beitrag: CHF 200.00 pro kWp Leistung bis max. CHF 2'500.00.

c. Holz- und Pelletheizungen: Erweiterung bestehender Anlagen, Ersatz bestehender Anlagen mit >20 Jahre Betriebsdauer.
Beitrag: CHF 100.00 pro kW bis max. CHF 2'000.00.

d. Wärmepumpen (Luft, Grundwasser, Erdwärme): Erweiterung bestehender Anlagen, Ersatz bestehender Anlagen mit >20 Jahre Betriebsdauer.
Beitrag: CHF 100.00 pro kW bis max. CHF 2'000.00.

e. Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen: Neuanlagen, Erweiterung bestehender Anlagen.
Grundbeitrag CHF 500.00. Zusätzlich pro kWh nutzbare Batteriekapazität CHF 100.00. Total max. CHF 3'000.00.

f. Erstellung einer privaten Ladestation für Elektrofahrzeuge mit CHF 200.00 pro installiertem Ladepunkt. Total max. CHF 2'000.00.

2) Grundlagenerarbeitung, Wissenstransfer

g. Erstellung eines GEAK-Plus Berichts (Gebäudeenergieausweis der Kantone). Beitrag: 50% des Restbetrags nach Abzug Förderbeitrag Kanton Bern. Max. CHF 500.00 für Ein-/Zweifamilienhaus. Max. CHF 1'000.00 für Mehrfamilienhaus/Verwaltung/Schule/Verkauf/Restaurant.

h. Energieberatungen für Unternehmen: Energieanalysen und Energieeffizienzprogramme in Unternehmen. Ausführung durch ausgewiesene, externe Fachperson. Beitrag: 40% des Restbetrags der Analyse/Beratung nach Abzug Förderbeitrag Kanton Bern bis max. CHF 3'000.00.

3) Pionierprojekte mit Vorzeigecharakter

i. Zukunftsweisende Sonderprojekte, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen oder der Nutzung erneuerbarer Energien, wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, können einen Beitrag an die Mehrkosten erhalten. Beitrag: 30% der Gesamtkosten bis max. CHF 30'000.00.

Auflagen

Art. 5

¹ Die Bauverwaltung kann die Ausrichtung von Beiträgen mit Auflagen verbinden.

² Sie kann die Beitragsempfänger verpflichten:

- a. Über den Erfolg des Projekts geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen;
- b. Über die Ergebnisse des unterstützten Projekts Auskunft zu geben;
- c. Den Gemeindeorganen oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren;
- d. Der Gemeinde das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.
- e. Detaillierte Planungsunterlagen abzugeben.

Behandlung
der Gesuche

Art. 6

¹ Gesuche um einen Beitrag aus dem Förderprogramm Energie können bis maximal ein Jahr nach der Realisierung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden. Es werden nur Projekte nach Inkrafttreten dieser Verordnung berücksichtigt.

² Gesuche sind bei der Bauverwaltung einzureichen.

³ Gesuche werden erst behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Gesuchsteller können aufgefordert werden, ergänzende Unterlagen nachzureichen.

⁴ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel) behandelt, in der Regel innert drei Monaten nach deren Eingang.

Entscheid und
Rechtsschutz

Art. 7

¹ Die Bauverwaltung entscheidet über Gesuche um Beiträge aus dem Förderprogramm Energie in Form einer Verfügung.

² Über Pionierprojekte mit Vorzeigecharakter entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Planungs- und Energiekommission.

³ Für den Erlass und den Inhalt der Verfügung sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Auszahlung

Art. 8

Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel innert 60 Tagen nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme und mit der Genehmigung der entsprechenden Abrechnung.

Rückforderung

Art. 9

Der Gemeinderat verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahilter Beiträge (ohne Verzinsung), wenn:

- a. Der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurde;
- b. Der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wurde;
- c. Der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

Verjährung

Art. 10

¹ Beiträge verjähren ein Jahr nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Aus wichtigen Gründen kann die Realisierungsfrist längstens um ein Jahr verlängert werden.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die zuständigen Organe vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Betrag ausbezahlt wurde.

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.2026 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung zum Reglement über die Konzessionsabgabe und das Förderprogramm Energie ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 08.12.2025 genehmigt worden.

GEMEINDERAT HEIMBERG

Andrea Erni Hänni
Gemeindepräsidentin

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am *tt.mm.2026* wurde das Inkrafttreten der Verordnung zum Reglement das Förderprogramm Energie per 01.01.2026 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber